

## Factsheet

# Stellvertretungen im EPD

## Ausgangslage

Das Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das Elektronische Patientendossier EPDG macht nur wenige Aussagen dazu, wer, wann, warum, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechten und Pflichten als Stellvertretung agieren kann. Es wird wiederholt auf die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Stellvertretung und des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts verwiesen. Gegenüber eHealth Suisse wurde der Wunsch geäußert, den konkreten Umgang mit diesen Bestimmungen in Bezug auf das EPD aufzuzeigen. Diesem Anliegen kommt [die Umsetzungshilfe «Stellvertretungen im EPD»](#) vom März 2019 nach. Vorliegendes Factsheet gibt die wichtigsten Punkte daraus wieder. In der Umsetzungshilfe finden sich darüber hinaus [Hintergrundinformationen, Entscheidungsbäume für alle Alterskategorien und Formular-Vorlagen](#).

## EPD-Stellvertretung durch urteilsfähige Personen

Die Patientin oder der Patient kann eine Stellvertretung benennen, die in ihrem oder seinem Namen auf das EPD zugreifen und auch die Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte zuweisen kann. Die Anzahl der Stellvertretungen ist nicht limitiert.

Die Stellvertretung im EPD verfügt über dieselben Rechte wie der Patient oder die Patientin selbst. Auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen über die grundsätzliche Funktionsweise des EPD sowie die Möglichkeiten, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des EPD informiert werden.

Eine Stammgemeinschaft kann unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Prozesse zur Ernennung von Stellvertretungen selbst festlegen.

## Minderjährige: Grundsatz Urteilsfähigkeit

Wer in der Lage ist, zu einer vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahme die Zustimmung zu erteilen oder diese zu verweigern bzw. ein Behandlungsverhältnis mit einem Arzt oder einer Ärztin einzugehen, kann auch über die Eröffnung und Verwaltung eines EPD entscheiden.

Es existiert für die Vermutung der Urteilsfähigkeit kein gesetzlich festgelegtes Mindestalter. Kinder entwickeln sich unterschiedlich. Daher ist die Urteilsfähigkeit situativ bezogen zu beurteilen.

## Richtlinien für die Praxis

Die Praxis hat gestützt auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse eine gewisse altersmässige Kategorisierung vorgenommen. Empfohlen werden im Falle des EPD folgende Kategorisierung:

**Altersstufe 0 – 11 Jahre:** Kinder unter 12 Jahren sind in der Regel für medizinische Entscheidungen nicht urteilsfähig. Die Eröffnung des EPD erfolgt demnach allein durch die gesetzliche Vertretung.

**Altersstufe 12 – 15 Jahre:** Bei Patienten in der Altersstufe von 12 bis 15 kommt es auf das jeweilige Kind und die Art des Eingriffs an; die Urteilsfähigkeit muss von Fall zu Fall abgeklärt werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist aber auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass grundsätzlich die gesetzliche Vertretung befugt ist, ein EPD zu eröffnen.

**Altersstufe ab 16 Jahren:** Ab der Altersstufe 16 Jahren ist grundsätzlich von der Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person auszugehen, es sei denn, dass objektive Gründe (z.B. kognitive Beeinträchtigung) vorliegen. Die minderjährige Person erteilt selber ohne Einbezug der gesetzlichen Vertretung die Zustimmung zur Eröffnung eines EPD.

Der Entwicklung der Urteilsfähigkeit der Minderjährigen ist beim EPD Rechnung zu tragen. Die EPD-Stammgemeinschaften sind gehalten, die Minderjährigen, die über ein EPD verfügen, ab der Altersstufe 12 bis zur Volljährigkeit jährlich über ihre Rechte am EPD (Bedingungen für den Zugang; Aufhebung des EPD) zu informieren.

## Volljährige: Grundsatz Urteilsfähigkeit

Eine volljährige Person gilt grundsätzlich als urteilsfähig und kann selber entscheiden. Solange nichts Anderes nachgewiesen ist, ist davon auszugehen, dass eine volljährige Person urteilsfähig ist. Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit, ist diese abzuklären.

Das Recht, eine urteilsunfähige Person zu vertreten, kann auf verschiedene Art entstehen. Die verschiedenen Stellvertretungsformen stehen in einer Kaskade zueinander: Die selbstbestimmte Vorsorge (Vollmacht, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung) geht grundsätzlich vor. Anschliessend die behördliche Vertretung (Beistandschaft mit dem Aufgabenbereich medizinische Massnahmen), dann die Vertretung von Gesetzes wegen (bestimmte Angehörige).

Die EPD-Stammgemeinschaften und die ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen können die Stellvertretung einer angehörigen Person aber erst dann akzeptieren, wenn die Vertretungsperson(en) die Urteilsunfähigkeit der vertretenen Person und die sich daraus ergebende gesetzliche Vertretungskompetenz nachweisen. In der Regel ist dazu ein aktuelles Arztzeugnis notwendig.

Können die Angehörigen die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person nicht genügend nachweisen, dürfen die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossene Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen die Stellvertretung nicht akzeptieren. Die Angehörigen sind zur Klärung dieser Frage an die KESB zu verweisen. Vorbehalten bleibt das Vorgehen in Notfällen.

## Persönliches Identifikationsmittel für Stellvertretungen nötig

Die Stellvertretungen – sowohl der **urteilsfähigen** als auch der **urteilsunfähigen** Personen – benötigen keine eigene Patientenidentifikationsnummer und auch kein eigenes EPD. Sie dürfen aber nur mit ihrem persönlichen elektronischen Identifikationsmittel von einem zertifizierten Herausgeber auf das EPD der vertretenen Person zugreifen.